

Stadt Erbach

Alb-Donau-Kreis

Benutzungsordnung Wohnmobilstellplatz „Donauwinkel“

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 10, 142 GemO und hat der Gemeinderat der Stadt Erbach am 26.06.2023 folgende Benutzungsordnung als Satzung für den Wohnmobilstellplatz „Donauwinkel“ beschlossen:

§ 1

Nutzung des Platzes

Der Wohnmobilstellplatz „Donauwinkel“ in Erbach ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Erbach. Der Platz dient ausschließlich touristischen Besuchern mit Wohnmobil bzw. Wohnwagen (im Folgenden Wohnmobile genannt) zum kurzfristigen Abstellen dieser Fahrzeuge.

Der Platz darf mit Wohnmobilen ohne Toilettenanlage und ohne eingebaute Wasserversorgung nicht benutzt werden. PKW, Motorräder, Verkaufsanhänger oder Fahrzeugen ohne dauerhafte verkehrsrechtliche Zulassung dürfen auf dem Platz nicht abgestellt werden. Ebenso dürfen auf dem Platz keine Zelte aufgestellt werden. Die Benutzung des Platzes durch Personen ohne festen Wohnsitz ist nicht zugelassen. Jede Art von gewerblicher Tätigkeit ist auf dem Platz untersagt.

§ 2

Aufenthalt

Verkehrstüchtige und zugelassene Wohnmobile können auf dem Stellplatz ohne Voranmeldung abgestellt werden.

Die zulässige Aufenthaltsdauer beträgt bis zu 3 Tage (72 h) am Stück. Danach ist der Stellplatz für mindestens 3 Wochen zu verlassen. Ausnahmsweise ist ein längerer Aufenthalt möglich, dies bedarf jedoch der vorherigen Genehmigung durch die Stadtverwaltung. Ein Anspruch auf Verlängerung besteht nicht.

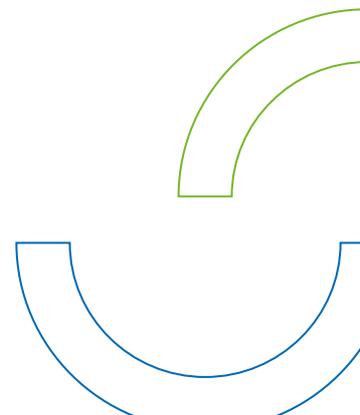
Unberechtigt abgestellte Fahrzeuge oder Anhänger werden kostenpflichtig entfernt.

Der Platz ist von den Nutzern pfleglich zu behandeln. Sie haben eigenverantwortlich dafür Sorge zu tragen, dass die Einrichtung optisch und technisch in einwandfreiem Zustand bleibt. Beschädigungen oder Verunreinigungen sind der Platzverantwortlichen umgehend mitzuteilen.

§ 3

Abstellplätze

Der Wohnmobilstellplatz ist Eigentum der Stadt Erbach und untersteht deren Aufsicht. Die Betreuung des Platzes ist Mitarbeitern der Stadt Erbach übertragen. Diese Mitarbeiter sind auch Ansprechpartner für die allgemeine Platzpflege. Den



Anweisungen dieser Mitarbeiter, der Gemeindevollzugsbediensteten sowie sonstigen berechtigten Personen ist Folge zu leisten.

Auf dem Platz sind 5 Abstellplätze für Wohnmobile ausgewiesen. Das Parken ist nur auf den markierten Parzellen erlaubt. Auf allen Wegen herrscht Parkverbot. Auf dem Platz gilt die Straßenverkehrsordnung. Der Platz ist das ganze Jahr über geöffnet. Aus besonderem Anlass kann er jedoch durch die Stadtverwaltung nach vorheriger Ankündigung vorübergehend gesperrt werden. Ersatzansprüche gegenüber der Stadt Erbach entstehen daraus nicht.

Im Winter erfolgt keine Schneeräumung oder Streuung des Platzes.

§ 4 **Ver- und Entsorgung**

Für die Versorgung mit Frischwasser (verfügbar von 01.05. bis 30.09.) und Strom (ganzjährig) stehen kostenlose Anschlussäulen zur Verfügung.

Die verfügbare Stromstärke reicht zur Heizung nicht aus. Diese Nutzung ist daher nicht erlaubt. Die Benutzung von Stromaggregaten mit Verbrennungsmotor ist nicht gestattet.

Entsorgungsmöglichkeiten für Grauwasser und WC-Abwässer bestehen nicht. Eine Entsorgung dieser Abwässer über Kanaleinlaufschächte ist untersagt.

Nach der Benutzung ist der Platz sauber zu verlassen.

Abfälle sind in haushaltsüblicher Tagesmenge in die hierfür vorgesehenen Behälter zu entsorgen. Diese dürfen nur von Gästen benutzt werden, die zur Platznutzung berechtigt sind.

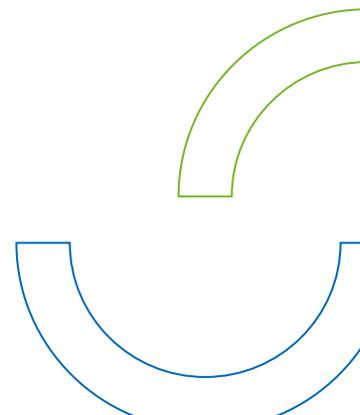
§ 5 **Hunde**

Das Mitbringen von Hunden ist grundsätzlich erlaubt. Hundekot ist in den auf dem Stellplatz aufgestellten Restmülltonnen zu entsorgen. Innerorts besteht Leinenpflicht. Außerorts dürfen Hunde nur in Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, frei umherlaufen. Auf die Polizeiliche Umweltschutzverordnung der Stadt wird verwiesen.

§ 6 **Nachtruhe**

Auf die Anwohner und andere Gäste des Stellplatzes ist Rücksicht zu nehmen.

Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 6.00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Aktivitäten welche Lärm verursachen, der die Nachtruhe stört, untersagt.



§ 7 **Offenes Feuer**

Offenes Feuer ist grundsätzlich nicht gestattet. Kochen und Grillen ist nur mit zugelassenem Elektro- oder Gasgrill erlaubt.

§ 8 **Haftung, Beschädigung**

Die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes und seiner Ver- und Entsorgungseinrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Erbach haftet nicht für Schäden aller Art, die aus der Benutzung des Stellplatzes, seiner Ver- und Entsorgungseinrichtungen, sowie durch Witterungseinflüsse, höhere Gewalt oder Dritte verursacht werden.

Die Nutzer haften für sämtliche schuldhaft, d.h. vorsätzliche oder fahrlässig verursachte Schäden, die durch Nichtbeachtung der Stellplatzordnung verursacht werden.

§ 9 **Hausrecht**

Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann die Stadt die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes untersagen.

Der Nutzer ist auf Verlangen der Gemeinde zur sofortigen Räumung verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Stadt berechtigt, die Räumung durchführen zu lassen. Die hierbei entstehenden Kosten sind vom Nutzer zu tragen.

Unberechtigt abgestellte Fahrzeuge oder Anhänger werden kostenpflichtig entfernt.

§ 10 **Ordnungswidrigkeiten**

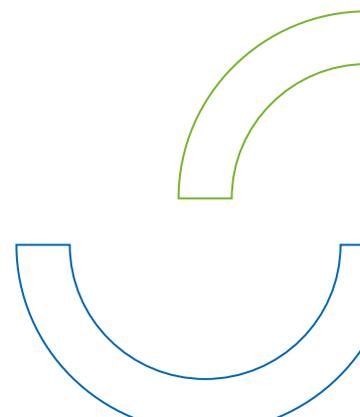
Ordnungswidrig im Sinne von § 142 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen einzelne Bestimmungen der Benutzungsordnung handelt.

§ 11 **Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt
Erbach, 27.06.2023

Achim Gaus
Bürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Benutzungsordnung (Satzung) wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

